

Baulinienreglement A5 Westast

Fassung für das Mitwirkungsverfahren

Art. 1

Baulinien ¹ Baulinien bestimmen den gegenüber Strassen, Geleisen, Wald, Gewässern und benachbarten Gebäuden einzuhaltenden Bauabstand (vgl. Art. 90 BauG).

² Baulinien gehen den allgemeinen Abstandsvorschriften vor. Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen (Ortsbildschutz, Denkmalpflege, etc.) des übergeordneten Rechts.

Art. 2

Baulinien mit Anbaupflicht Baulinien mit Anbaupflicht bezwecken die Bildung durchlaufender Baufluchten. Bauten sind mit ihren räumlich wirksamen Fassadenteilen auf die Baulinie zu stellen.

Art. 3

Vorspringende Bauteile ¹ Soweit Baulinien mit keiner vorspringende Bauteile betreffenden weiteren Signatur belegt sind, gelten unter Vorbehalt von Abs. 3 die Bestimmungen der Grundordnung.

² Baulinien mit einer Beschränkung vorspringender Gebäudeteile dürfen nur überschritten werden, solange solche Teile keine fassadenähnliche Wirkung haben.

³ Baulinien für Bauten und Anlagen im Strassen- und Geleiseabstand dürfen mit vorspringenden Bauteilen gemäss Abs. 1 nur überschritten werden, wenn deren Abstand zum öffentlichen Verkehrsraum noch mindestens 1 m beträgt.

Art. 4

Öffentlicher Verkehrsraum ¹ Auf öffentlichem Verkehrsraum dürfen keine Hochbauten erstellt werden. Standortgebundene Kleinbauten (Bus-Wartehallen, Velo-Unterstände und dergleichen) bleiben vorbehalten.

² Bahngleise dürfen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraum mit integrierten Bahngleisen nicht durch bauliche oder andere Massnahmen beeinträchtigt werden.

³ Der öffentliche Verkehrsraum Autobahn A5 untersteht dem Bundesrecht.

Art. 5

Baumpflanzungen Bezeichnete Bäume oder Baumstandorte dürfen nicht durch bauliche oder andere Massnahmen gefährdet oder beeinträchtigt werden, soweit sich dies nicht als unverhältnismässig erweist.